



Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund im Gemeingebräuch

vom 09. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck.....	3
2.	Bestimmung der Örtlichkeit.....	3
3.	Betriebsorganisation.....	3
4.	Einrichtung der Videokameras.....	3
5.	Einsichtnahme in die Aufzeichnungen	3
6.	Datensicherheit	3
7.	Weitergabe von Videoaufzeichnungen	4
8.	Vernichtung der Daten.....	4
9.	Inkraftsetzung.....	4

Gestützt auf Art. 12 der Polizeiverordnung der Gemeinde Brütten erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund im Gemeingebräuch:

1. Zweck

¹Die Videoüberwachung bezweckt die Abwehr und Verhinderung von strafbaren Handlungen an besonders gefährdeten Örtlichkeiten und dient der Beweissicherung im Zusammenhang mit allfälligen Straftaten an diesen Örtlichkeiten.

²Folgende Zielsetzungen sollen mit der Videoüberwachung erreicht werden:

- Weniger Littering und Vandalismus an öffentlichen Plätzen und Abfallsammelstellen.
- Kostenersparnis durch Verhinderung von Übertretungen und Straftaten.

2. Bestimmung der Örtlichkeit

¹Die Örtlichkeiten mit Videoüberwachung werden durch den Gemeinderat durch Allgemeinverfügungen bestimmt. Diese werden öffentlich publiziert.

²Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit durch geeignete Massnahmen am Ort, der überwacht wird, deutlich erkennbar zu machen.

3. Betriebsorganisation

Die verantwortliche Stelle ist die Gemeinde Brütten, Sicherheitsabteilung. Sie wird vertreten durch den Ressortvorsteher.

4. Einrichtung der Videokameras

¹Die Videoüberwachung erfolgt als passive Überwachung (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung). Eine Echtzeitüberwachung (aktive Überwachung mit direkter Sichtung der Aufnahmen am Bildschirm ohne Speicherung) ist nicht zulässig.

²Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

5. Einsichtnahme in die Aufzeichnungen

¹Die Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist nur dem Betriebsleiter, der Sicherungssekretärin und dem Ressortvorsteher im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung erlaubt.

²Diese Personen tragen die Verantwortung und können zivilrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden, sollte das Bildmaterial missbraucht und nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

6. Datensicherheit

¹Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigten Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

²Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist zu protokollieren.

³Hinsichtlich Datenschutz gelten die Bestimmungen des Kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG).

7. Weitergabe von Videoaufzeichnungen

¹ Videoaufzeichnungen dürfen weitergegeben werden:

- a) der zuständige Polizei- oder Strafverfolgungsbehörde im Falle von strafbaren Handlungen;
- b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

² Personendaten unbeteiligter Dritter sind vor der Weitergabe zu anonymisieren.

8. Vernichtung der Daten

Die aufgezeichneten Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 7 weitergegeben werden.

9. Inkraftsetzung

Dieses Vollzugsreglement tritt gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 9. Juni 2020 am 1. August 2020 in Kraft.

Gemeinderat Brütten

Rudolf Bosshart
Gemeindepräsident

Claudia Oswald
Gemeindeschreiberin